

Schreiben III A 3 - 6566/02 vom 10. Oktober 2016

Gebühren im Widerspruchsverfahren

hier: Grenzfeststellungs-, Abmarkungs-, Fortführungs- und Gebührenbescheide

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich zur Bearbeitung von Widerspruchsverfahren, die auf Grund von Grenzfeststellungs-, Abmarkungs-, Fortführungs- und Gebührenbescheiden (Übernahme) entstehen können, einige Hinweise geben.

Wird ein Widerspruch in den o.g. Fällen eingelegt, so muss geprüft werden, wogegen der Widerspruch gerichtet ist. Entweder richtet er sich gegen eine Sachentscheidung oder gegen den Gebührenbescheid.

Richtet sich der Widerspruch gegen den Fortführungsbescheid und den damit verbundenen Gebührenbescheid nach der Tarifstelle 2009 (Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen) der Vermessungsgebührenordnung, so ist in diesem Fall der § 16 Abs. 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge anzuwenden. Dabei richten sich die Kosten des Widerspruchsverfahrens nach dem Gerichtskostengesetz. Da der in Bezug genommene § 10 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes jedoch nicht mehr zutreffend ist, muss der insoweit taugliche § 34 als neue Bezugsnorm angewandt werden.

Allein die Amtshandlungen für die Übernahme von Grenzfeststellungs- und Abmarkungsunterlagen sind mit einer Gebühr durch die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Vermessungswesen belegt und somit ist für den Widerspruch eine Gebühr in der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Höhe zu entrichten. Voraussetzung ist natürlich immer die Unterlegenheit des Widerspruchsführenden im Verfahren.

Richtet sich der Widerspruch allein gegen den Grenzfeststellungs- oder Abmarkungsbescheid, so ist der

§ 16 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge anzuwenden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die beiden Bescheide gebührenfrei erteilt werden, da sie weder im Gesetz über Gebühren und Beiträge noch in der danach erlassenen Verwaltungsgebührenordnung bzw. der Vermessungsgebührenordnung zu finden sind. Somit können für gebührenfreie Bescheide keine späteren Kosten im Widerspruchsverfahren entstehen. Kosten für ein Widerspruchsverfahren entstehen nur, wenn die Erstamtshandlung gebührenpflichtig war.

Die Handhabung kostenfreie und gebührenpflichtige Bescheide in einem Bescheid zusammenzufassen, halte ich in Abstimmung mit dem Justizariat unseres Hauses nicht mehr für sachdienlich und rechtlich für zielführend. Eine solche weitere Handlungsweise führt eher zu Verwirrungen.

Empfehlenswert wäre die gesonderte Erstellung von gebührenpflichtigen und kostenfreien Bescheiden, um eine eindeutigen Einordnung von Widersprüchen zu erwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nickel